## **Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Schatz, Freundinnen und Freunde,

zur Regierungsvorlage (591 dB), mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden in der Fassung des Berichts des Ausschusses (619dB).

Der Nationalrat wolle beschließen:

In Artikel I Z.5 lautet § 18k:

"§ 18k. Aufzeichnungen über die tatsächlich erbrachte Fahrzeit und die Arbeitszeit des Zugpersonals gemäß § 26 sind für mindestens ein Jahr aufzubewahren."

## Begründung

In der vorliegenden Gesetzesnovelle sollen durch notwendige Adaptierungen zur Umsetzung der **EU-Richtlinie** 2005/47/EG über die Arbeitszeit grenzüberschreitenden Zugpersonals verbesserte Schutzmechanismen für ArbeitnehmerInnen umgesetzt werden. In Zusammenhang mit der Liberalisierung des Schienenverkehrs sollten analog dem Straßenverkehr eine verpflichtende Aufzeichnung der tatsächlichen Fahrzeiten (=Lenkzeiten) hinkünftig auch für die Schiene gelten.

Allerdings fehlt im vorliegenden Entwurf ein entscheidender Punkt, um diese Intention tatsächlich umzusetzen, nämlich die gesetzliche Verpflichtung zur Aufzeichnung der tatsächlich erbrachten Fahrzeit. Dies wiederum nimmt nicht nur der Behörde ein wesentliches Kontrollinstrument, es widerspricht darüber hinaus den gültigen EU-Normen (Entscheidung der Kommission über die technische Spezifikation für die Interoperabilität "TSI" 2006/920/EG), welche eine derartige Verpflichtung klar regeln.

So wird zum einen in der vorliegenden Novelle die Fahrtzeit als relevante Größe zur Bemessung von Ruhepausen und Ruhezeiten definiert, allerdings des weiteren keine Auflage zur dafür unbedingt notwendigen Zeitaufzeichnung der tatsächlichen Fahrtzeiten vorgeschrieben.

Daraus schließen wir, dass die Regierung offenbar nicht daran interessiert ist dringend notwendige gesetzliche Schutzbestimmungen für diese Berufsgruppe umzusetzen. Bei der Anpassung an die EU-Rechtssprechung werden in diesem Fall positive Anpassungen nach oben an verbesserte Schutzbestimmungen im Arbeitsrecht nicht entsprechend genützt bzw. unterlassen.

HG:ANTRAEGEWBAENDIXXIII/AEA189.DOC Stand 04.07.2008 15:37:00

Statio 04.07.2008 13.37.00